

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen Besonderer Teil für den Masterstudiengang Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung

vom 03. Februar 2016

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 99 ff.) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 28. Januar 2016 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung beschlossen.

1. Einzelregelungen

1.1 Studienaufbau, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung umfasst drei Studiensemester.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen werden durch die Zulassungssatzung geregelt.

1.2 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen sind studienbegleitend gemäß den tabellarischen Übersichten in Abschnitt 2 zu erbringen.

(2) Die Studierenden wählen zu Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters die Vertiefungsmodule für die beiden folgenden Semester.

(3) Auf Antrag kann aus den Angeboten der kooperierenden Studiengänge (IMLA, Master Stadtplanung der HfT Stuttgart) für maximal 1 Projektmodul und ein weiteres Wahlpflichtmodul gewählt werden. Die Wahl muss durch den Studiendekan anerkannt werden. Dabei werden die Modulinhalte, die Anzahl der Credits und das Qualifikationsniveau geprüft und bewertet.

(4) Die Wahlpflichtmodule werden in der Regel jährlich angeboten. Näheres erläutert das Modulhandbuch. In Ergänzung zu I § 2 Abs. 4 Allgemeiner Teil kann die Studiengangleitung in Einvernehmen mit dem Dekan in begründeten Fällen auch ein Modul anbieten, für das sich weniger als 5 Studierende angemeldet haben. In gleicher Weise kann für den Fall, dass es in den gewählten Wahlpflichtmodulen zu einer überproportional hohen studentischen Nachfrage kommt, ein Mehrangebot realisiert werden. Die Studierenden haben keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Wahlpflichtmoduls.

1.3 Studienschwerpunkt

(1) Jeder Studierende wählt zu Beginn des Studiums einen der drei Studienschwerpunkte Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung oder Stadtplanung, der in der Regel der fachlichen Qualifikation des vorangegangenen Bachelorabschlusses entspricht. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Für den Studienschwerpunkt sind in Semester 1 und 2 jeweils das dem Studienschwerpunkt entsprechende und ein weiteres Wahlpflichtmodul aus dem Angebot (siehe Tabelle 2) zu wählen.

1.4 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen/zeichnerischen Abschlussarbeit, die mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitet wird und deren Bearbeitungszeit vier Monate beträgt, sowie aus einem hochschulöffentlichen Kolloquium.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Studierenden über den Prüfungsausschuss zum Ende des zweiten Semesters. Dem Antrag auf Ausgabe wird nur stattgegeben, wenn nicht mehr als jeweils eine Modulprüfung aus dem ersten und zweiten Studiensemester ausstehen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Ausgabe legt der Prüfungsausschuss einheitliche Termine fest. Thema, Betreuer/Prüfer und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) Die zu bearbeitenden Themen ergeben sich aus aktuellen Problemstellungen der nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung und werden in der Regel in Kooperation mit Kommunen, Gebietskörperschaften oder Planungsbüros oder Forschungseinrichtungen durchgeführt. Die Bearbeitung durch eine interdisziplinäre Gruppe wird angestrebt.

(4) Die Studiengangleitung bietet Themen zur Bearbeitung an. Die Studierenden können zusätzlich eigene Themenwünsche äußern, die bis zum Ende des zweiten Semesters eingereicht werden müssen. Über die Annahme der Themen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Masterarbeit wird von einem Betreuer und einem Prüfer geprüft, von denen zumindest der Betreuer hauptamtlich Lehrender an der Fakultät LUS ist und Lehranteile im Studiengang erbringt. Neben den hauptamtlich in der Fakultät tätigen Professoren bestellt der Prüfungsausschuss weitere Prüfer. Dieser Prüferpool wird per Aushang bekannt gegeben.

(6) Die Termine für die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitungen und die Termine des Kolloquiums werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und mit der Ausgabe des Themas den Studierenden über das Kommunikationssystem neo der HfWU bekannt geben. Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Studiengangverwaltung in zwei gebundenen Exemplaren sowie auf Datenträger abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Wird die Masterarbeit mit 'nicht ausreichend' bewertet, muss der Studierende den Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(8) Weitere Details bezüglich Antragsverfahren, Bewertungskriterien und Abgabeformaten sind in dem Dokument 'Hinweise zur Masterarbeit' aufgeführt.

1.5 Notengewichtung

Die Notengewichtung ist in Abschnitt 3 geregelt.

Legende

- CR = Credits
- D/E = Veranstaltung kann auch in Englisch stattfinden
- E = Veranstaltungen finden in englischer Sprache statt
- GM = Gewichtung für Modulnote
- K = Klausur
- Mo = Monate
- MP = Modulprüfung
- NG = Notengewichtung für die Gesamtnote
- PV = Prüfungsvorleistung
- R = Referat/Präsentation
- S = schriftliche / zeichnerische Arbeit
- S+R = schriftlich/Zeichnerische Arbeit mit Präsentation
- StA = Studienarbeit
- SWS = Semesterwochenstunde

2. Module und Modulprüfungen

Tabelle 1

	Module	Gesamt		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		Modulprüfungen			Bemerkungen
		CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	PV	MP	GM	
											Art		
309-001	Projekt Regionale Planung	10	5	10	5						StA		
309-002	Planungs- Wissenschaften 1 Raum und Recht	5	4	5	4						StA		
309-003	Wissenschaftlicher Kontext 1 Sozial- und Wirtschafts- wissenschaften	5	4	5	4						StA		
	Wahlpflichtmodul 1	5	4	5	4						StA		
	Wahlpflichtmodul 2	5	4	5	4						StA		
309-004	Exkursion												
309-005	Projekt Entwicklungsplanung	10	5			10	5				StA		
309-006	Planungswissen- schaften 2 Planungstheorien und - methoden	5	4			5	4				StA		
309-007	Wissenschaftlicher Kontext 2 Ökologie und Mobilität	5	4			5	4				StA		
	Wahlpflichtmodul 3	5	4			5	4				StA		
	Wahlpflichtmodul 4	5	4			5	4				StA		
309-008	Projekt Innenentwicklung	10	6					10	6		StA		
309-009	Masterarbeit	20						20			MA		
	gesamt	90	48	30	21	30	21	30	6				

Tabelle 2

Wahlpflichtmodule 1 und 2	Wahlpflichtmodule 3 und 4
LA: 309-010 Entwicklung der Stadtlandschaft	LA: 309-013 Design und Gestalten
LP: 309-011 Artenschutz und Stadtplanung	LP: 309-014 Kulturlandschaften im urbanen Kontext
SP: 309-012 Sonderthemen der Stadt- und Regionalentwicklung	SP: 309-015 Vertiefung Baurecht, öffentliche Förderung

3. Notengewichtung

	Übersicht / Module	CR	Notengewichtung
309-001	Regionale Planung	10	10
309-002	Planungswissenschaften1 Raum und Recht	5	5
309-003	Wissenschaftlicher Kontext 1 Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	5	5
	Wahlpflichtmodul 1	5	5
	Wahlpflichtmodul 2	5	5
309-005	Entwicklungsplanung	10	10
309-006	Planungswissenschaften 2 Planungstheorien und -methoden	5	5
309-007	Wissenschaftlicher Kontext 2 Ökologie und Mobilität	5	5
	Wahlpflichtmodul 3	5	5
	Wahlpflichtmodul 4	5	5
309-008	Innenentwicklung	10	10
309-009	Masterarbeit	20	30
	Gesamt	90	100

4. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. März 2016 in Kraft.

Nürtingen, den 03. Februar 2016

Prof. Dr. Andreas Frey
Rektor